



Gemeindefusion Stetten – Lohn – Büttenhardt

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt über den Zusammenschluss (Fusionsvertrag)

(Fassung der Kommission vom 20. März 2018, zuhanden der Vernehmlassung)

1 Allgemeines

1.1 Zusammenschluss

- 1.1.1 Die Einwohnergemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt schliessen sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen „Stetten“ zusammen. Die Namen der bisherigen Dörfer bleiben bestehen.
- 1.1.2 Das Gebiet der neuen Gemeinde entspricht dem Gebiet der bisherigen Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt.
- 1.1.3 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2020.

1.2 Rechtswirkung

Die neue Gemeinde Stetten übernimmt die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt mit allen Rechten und Pflichten, Aktiven und Passiven, Verträgen und Vereinbarungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen dieses Vertrages.

1.3 Amtsverhältnisse

Mit dem Datum des Zusammenschlusses enden die Amtsverhältnisse sämtlicher Behörden und Behördenmitglieder der bisherigen Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen dieses Vertrages.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gemeinderecht

- 2.1.1 Die Gemeindeverfassung der neuen Gemeinde Stetten (siehe Anhang) wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2.1.2 Im Übrigen bleiben die bestehenden Reglemente der bisherigen Gemeinden in Kraft, bis sie im ordentlichen Verfahren durch ein neues Reglement der neuen Gemeinde abgelöst und aufgehoben werden.

2.2 Zweckverbände

Die beiden ausschliesslich zwischen den drei Gemeinden bestehenden Zweckverbände für die Wasserversorgung (Reiat-Wasserversorgung) und für die Feuerwehr (Verbandsfeuerwehr Oberer Reiat) werden per 1. Januar 2020 aufgelöst. Die neue Gemeinde übernimmt die Rechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten, Aktiven und Passiven, Verträgen und Vereinbarungen. Mit der Auflösung der Verbände gehen sämtliche Amtsverhältnisse zu Ende, Dienst- und Auftragsverhältnisse laufen weiter.

2.3 Finanzen

Die bisherigen Spezialfinanzierungen der drei Gemeinden werden mit den dem gleichen Zweck dienenden Mitteln der anderen Gemeinden verschmolzen. Schenkungen und Legate mit besonderer Zweckbestimmung gehen unter Wahrung der Zweckbestimmung auf die neue Gemeinde über.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Vollzug

- 3.1.1 Die Vorbereitung des Vollzugs dieses Vertrages wird den drei bisherigen Gemeinderäten übertragen, welche dafür eine gemeinsame Kommission mit je zwei Gemeinderatsmitgliedern aus jeder Gemeinde einsetzen.
- 3.1.2 Nach erfolgter Wahl übernimmt der Gemeinderat der neuen Gemeinde diese Aufgabe. Er erarbeitet insbesondere ein einheitliches Besoldungsreglement und eine einheitliche Gebührenordnung, bereitet das Budget für das Jahr 2020 vor und unterbreitet diese den Stimmbürgern der neuen Gemeinde.
- 3.1.3 Die Behörden und Amtsträger der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt übertragen alle pendenten Geschäfte und Akten an die neue Gemeinde.

3.2 Übergangsbestimmungen

- 3.2.1 Für die laufenden Geschäfte bleiben die bisherigen Gemeinderäte bis zum 31. Dezember 2019 zuständig. Am 1. Januar 2020 hängige Verfahren in den Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt werden von den Behörden der neuen Gemeinde aufgrund des bisherigen Rechts der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen.
- 3.2.2 Die bisherigen Gemeinderäte schliessen die Rechnung 2019 ab. Sie wird durch die Geschäfts- bzw. Rechnungsprüfungskommissionen der bisherigen Gemeinden geprüft. Die Entlastung der bisherigen Gemeinderäte und die Genehmigung der Rechnung 2019 erfolgt durch eine letzte Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden im Frühling 2020.
- 3.2.3 Die Wahl der Behörden der neuen Gemeinde für den Rest der Amtsdauer 2017-2020 findet in einem aus den bisherigen Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt bestehenden Wahlkreis statt. Massgebend ist das Recht der Gemeinde Stetten. Sie liefert die Wahlzettel. Das Büro setzt sich für diese Wahl aus den Büros der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt zusammen. Der Vorsitz kommt dem Gemeindepräsidenten von Büttenhardt zu. Die mit den Wahlen zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen finden in allen Gemeinden nach ihrem geltenden Recht statt.
- 3.2.4 Für den Rest der Amtsdauer 2017-2020 sowie für die Amtsdauer 2021-2024 haben die drei bisherigen Gemeinden Anspruch auf je einen Sitz im Gemeinderat und in der Schulbehörde.

3.3 Handeln nach Treu und Glauben

Die Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt verpflichten sich, bis zum Zusammenschluss nach Treu und Glauben zu handeln. Insbesondere verpflichten sie sich, keine neuen Ausgaben zu bewilligen, welche nicht zwingend erforderlich sind. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information und Anhörung über noch notwendige Geschäfte mit Auswirkungen auf die neue Gemeinde, insbesondere über

- notwendige erforderliche neue Regelungen
- notwendige, in den laufenden Budgets oder in den Investitions- oder Finanzplänen nicht vorgesehene und gesetzlich nicht gebundene Ausgaben

3.4 Inkrafttreten

- 3.4.1 Dieser Vertrag ist nach der Zustimmung der Gemeindeversammlungen von Stetten, Lohn und Büttenhardt den Stimmberechtigten der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt zur Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.
- 3.4.2 Er tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten aller drei Gemeinden mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.
- 3.4.3 Er ist nach den Vorschriften der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt zu veröffentlichen und in die entsprechenden Rechtssammlungen aufzunehmen.

Anhang

Verfassung der neuen Gemeinde Stetten SH

Stetten, den

Im Namen des Gemeinderates Stetten:

*Hans-Peter Hafner
Gemeindepräsident*

*Marco Lang
Gemeindeschreiber*

Lohn, den

Im Namen des Gemeinderates Lohn:

*Vreni Wipf
Gemeindepräsidentin*

*Claudia Schmid
Gemeindeschreiberin*

Büttenhardt, den

Im Namen des Gemeinderates Büttenhardt:

*Silvia Sigg
Gemeindepräsidentin*

*Maja Werner
Gemeindeschreiberin*